

Statuten des TC Rankweil



Naflaweg 5, A-6830
RANKWEIL
Tel: 05522/43657
www.tcrankweil.at

<p style="text-align: center;">Impressum</p> <p style="text-align: center;">Tennisclub Rankweil 6830 Rankweil, Naflaweg 5 Telefon Clubhaus 05522 – 43657 Internet: www.tcrankweil.at ZVR Zahl: 846875228</p>	<p style="text-align: center;">Ausgearbeitet von</p> <p style="text-align: center;">Markus Engler, Präsident CH-9434 Au, Kirchweg 5 Telefon +43 650 8123 901 Email: M.Engler@vat.ch</p>
<p style="text-align: center;">Beschlussfassung</p> <p style="text-align: center;">Außerordentliche Jahreshauptversammlung vom 27. April 2018</p>	<p style="text-align: center;">Behördlich genehmigt</p> <p style="text-align: center;">Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom</p>



INHALTSVERZEICHNIS

ART.1	NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH
ART.2	ZWECK DES VEREINES
ART.3	MITTEL DES VEREINES
ART.4	ARTEN DER MITGLIEDSCHAFTEN
ART.5	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
ART.6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
ART.7	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
ART.8	VEREINSORGANE
ART.9	DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG
ART.10	AUFGABENKREIS DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG
ART.11	DER VORSTAND
ART.12	AUFGABEN DES VORSTANDES
ART.13	BESONDERE OBLIEGENEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER
ART.14	DIE RECHNUNGSPRÜFER
ART.15	DAS SCHIEDSGERICHT
ART.16	ALLFÄLLIGES
ART.17	FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINES

Statuten des TC Rankweil



Naflaweg 5, A-6830
RANKWEIL
Tel: 05522/43657
www.tcrankweil.at

Art. 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rankweil“ und hat seinen Sitz in 6830 Rankweil.
Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Vorarlberg.

Art. 2 ZWECK DES VEREINES

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des/der

- Allgemeinen Vereinslebens
- Erlernens des Tennissports
- Ausbildung zum Jugend-Tennistrainer
- Ausbildung zum Tennislehrwart – und Trainer
- Vorbereitung und Training zu Meisterschaftsspielen

Art. 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsabende
- Veröffentlichung aktueller Informationen
- Schaffung und Benützung vereinseigener Sportgeräte und Sportanlagen
- Durchführung von Vereinsturnieren und Veranstaltungen
- Förderung des breiten Tennissports
- Teilnahme an Meisterschaftsspielen und Turnieren
- Ausbildung von Jugendlichen im Tennissport

Statuten des TC Rankweil



Naflaweg 5, A-6830
RANKWEIL
Tel: 05522/43657
www.tcrankweil.at

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Subventionen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Sonstige Zuwendungen und Erträge

Art. 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- Ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder)
 - sind jene Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- Außerordentliche Mitglieder (passive Mitglieder)
 - sind jene Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des passiven Mitgliedsbeitrages fördern.
- Ehrenmitglieder
 - sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- Ehrenpräsidenten
 - sind Präsidenten, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.



Naflaweg 5, A-6830
RANKWEIL
Tel: 05522/43657
www.tcrankweil.at

Art. 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können alle physischen, sowie juristische Personen werden.

- Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung.

Art. 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit)
- Der Austritt kann jederzeit freiwillig erfolgen. Bei Austritt während des Vereinsjahres erfolgt keinerlei Rückerstattung von Beiträgen. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses länger als einen Monat nach der Zahlungsfrist mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hievon unberührt.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).
- Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben beschriebenen Gründen nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden.



Naflaweg 5, A-6830
RANKWEIL
Tel: 05522/43657
www.tcrankweil.at

Art. 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Rechte der Mitglieder:

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr).

Pflichten der Mitglieder:

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. -
- Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge, in der von der Jahreshauptversammlung jährlich beschlossenen Höhe, verpflichtet.

Art. 8 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereines sind:

- die Jahreshauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

Art. 9 DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die Jahreshauptversammlung (JHV) ist die „ Mitgliederversammlung “ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet auf Grund folgender Gründe binnen **4 (vier) Wochen** statt.

- auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung
- auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem **Zehntel** der stimmberechtigten Mitglieder

Statuten des TC Rankweil



Naflaweg 5, A-6830
RANKWEIL
Tel: 05622/43657
www.tcrankweil.at

- auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VereinsG)
- auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.

- Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 3 (drei) Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax, oder per E-Mail einzureichen.
- Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen, ruhenden und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig.
- Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Präsident.A, in dessen Verhinderung der Präsident.F. Wenn auch dieser verhindert ist, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Art. 10 AUFGABENKREIS DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Protokoll's der letzten Jahreshauptversammlung.
- Entgegennahme der Jahresberichte:
 - des Präsidenten.A
 - des Präsidenten.S
 - des Jugendsportwartes
 - des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (Präsident.F) unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

Statuten des TC Rankweil



Naflaweg 5, A-6830
RANKWEIL
Tel: 05522/43657
www.tcrankweil.at

- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Art. 11 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus den Präsidenten für Administration (A), Sport (S) sowie Finanzen (F), Schriftführer, Geräteverwalter und höchstens 2 (zwei) Beiräten.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird vom Präsidenten.A, in dessen Verhinderung vom Präsidenten.F, schriftlich oder in weiterer Folge vom Präsidenten.S mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Präsident.A, bei Verhinderung der Präsident.F. oder in weiterer Folge vom Präsidenten.S. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt. Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes oder des Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl sowie Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.



Naflaweg 5, A-6830
RANKWEIL
Tel: 05522/43657
www.torankweil.at

Art. 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „ Leitungsorgan “ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Organisation von Veranstaltungen des Vereins

Art. 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

Präsident Administration (Bezeichnung > „Präsident.A“)

- Führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Präsident.A vertritt den Verein nach außen in sämtlichen administrativen und sachwerten Angelegenheiten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins in diesen Bereichen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten.A und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Disposition) des Präsidenten.A und des Präsidenten.F. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitglieder und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, sowie für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den im vorigen Absatz genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident.A berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch einer nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Der Präsident.A führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vorstand.

Präsident.A - Stellvertreter

- Im Fall der Verhinderung, tritt an die Stelle des Präsidenten.A, der Präsident.F.

Schriftführer

- Hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes.

Statuten des TC Rankweil



Naflaweg 5, A-6830
RANKWEIL
Tel: 05522/43657
www.tcrankweil.at

Präsident.F

- Ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich

Präsident.S

- Ist für den geordneten Spielbetrieb verantwortlich. Er hat die Aufgabe, Turniermannschaften zu betreuen und die Einteilung dieser vorzunehmen. Für die Organisation und Festsetzung der Rangliste, sowie Freundschafts- und Turnierspiele ist der Sportwart verantwortlich.

Art. 14 **DIE RECHNUNGSPRÜFER**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von **zwei** Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung von Mitteln. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Art. 11. sinngemäß.

Art.15 **DAS SCHIEDSGERICHT**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „ Schlichtungseinrichtung “ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf (5) ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitgliedern als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben (7) Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den

Statuten des TC Rankweil



Naflaweg 5, A-6830
RANKWEIL
Tel: 05622/43657
www.tcrankweil.at

Vorstand innerhalb von sieben (7) Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes unterfertigt werden muss. Dieses Protokoll ist unverzüglich dem Vorstand vorzulegen.

Art. 16 ALLFÄLLIGES

Es gelten die Regeln des Österreichischen Tennisverbandes (ÖTV) in Verbindung des Vorarlberger Tennisverbandes (VTV) und der Wettspielordnung (WO). Allfällige Beschwerden oder Anfechtungserklärungen müssen dem Präsident.S bzw. seinem ihm unterstellten Spielleiter / Turnierleiter sofort nach dem Spiel persönlich vorgebracht werden.

Der besseren Lesbarkeit halber werden die Funktionäre in den Statuten nur in männlicher Form genannt. Wir bekennen uns jedoch zur Gleichheit der Geschlechter. Weibliche Funktionäre werden deshalb – abweichend zur Darstellung in den Statuten – in der weiblichen Form angesprochen.

Art. 17 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung und nur mit **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Jahreshauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven, das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe.

Rankweil, am 27. April 2018

